

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. April 2016

*KR-Nr. 9/2016  
KR-Nr. 26/2016*

### **388. Anfragen (Auswirkung der Unternehmenssteuerreform III auf die Gemeinden; Antworten auf verschärften Steuerwettbewerb durch Unternehmenssteuerreform III [USR III])**

A. Kantonsrat Stefan Feldmann, Uster, hat am 11. Januar 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der erstmaligen Beratung in der Wintersession 2015 im Ständerat nimmt die Unternehmenssteuerreform III langsam aber sicher Form an. Als Erstrat hat es die Ständekammer abgelehnt, die Städte und Gemeinden an den Ausgleichszahlungen des Bundes an die Kantone zu beteiligen, dies obwohl die Städte und Gemeinden von den zu erwartenden Steuerausfällen ebenfalls stark betroffen sein werden. Teilweise werden die Städte und Gemeinden gar stärker betroffen sein als gewisse ländliche Kantone: Rund 80 Prozent der Bundessteuern von juristischen Personen in der Schweiz fallen in Städten an.

Im Kanton Zürich werden Gemeinden, welche einen überdurchschnittlichen Anteil an Steuererträgen von juristischen Personen aufweisen, von der Unternehmenssteuerreform III ebenfalls stark betroffen sein. Da diese Gemeinden in den innerkantonalen Finanzausgleich eingebunden sind, ergeben sich daraus aber auch Folgen für den finanziellen Ausgleich zwischen den Zürcher Gemeinden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches wären die Auswirkungen auf das Total der Steuereinnahmen der Zürcher Gemeinden (Basis: Jahresabschlüsse 2014) bei einer Senkung des Gewinnsteuersatzes des Kantons Zürich um:
  - a. 5 Prozent?
  - b. 10 Prozent?
  - c. 15 Prozent?
2. Welches wären die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der einzelnen Gemeinden im Kanton Zürich? (Gleiche Sätze wie in Frage 1. Bitte eine tabellarische Aufstellung).
3. Mit welchen Auswirkungen auf den Finanzausgleich rechnet der Regierungsrat durch einen allfälligen Wegfall dieser Steuereinnahmen in den Gemeinden?
4. Welches wären die konkreten finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs? (Gleiche Sätze wie in Frage 1. Bitte eine tabellarische Aufstellung).

B. Die Kantonsräte André Müller, Uitikon, Hans-Jakob Boesch, Zürich, und Andreas Geistlich, Schlieren, haben am 25. Januar 2016 folgende Anfrage eingereicht:

In der Wintersession 2015 des neu gewählten eidgenössischen Parlaments wurde die USR III vom Plenum behandelt und es wurden gegenüber der Vorlage, die am 5. Juni 2015 vom Bundesrat verabschiedet wurde, keine grösseren Änderungen vorgenommen. Die WAK-N hat Eintreten beschlossen und es ist anzunehmen, dass der NR bei einer USR-III-Debatte in der Frühlingssession dem SR in grossen Teilen folgen wird.

Wie in der regierungsrätlichen Antwort auf die Interpellation KR-Nr. 154/2015 erwähnt, wird sich der Steuerwettbewerb unter den Kantonen aufgrund der Änderungen der USR III über die Gewinnsteuersätze verschärfen. Der Kanton Zürich geht davon aus, dass er im besonderen Masse vom verschärften Steuerwettbewerb betroffen sein wird, weil der Anteil der ordentlich besteuerten Gesellschaften, gemessen an der Anzahl der Gesellschaften, rund 97% beträgt und auch bereits ansässige Gesellschaften dem verschärften Steuerwettbewerb unterstehen, wenn andere Kantone wegen der USR III ihre Gewinnsteuer senken.

Verschiedene Kantone haben bereits Gewinnsteuersatzreduktionen angekündigt (z. B. Genf, Waadt, Freiburg, Zug, Schaffhausen und Bern) oder verfügen bereits über einen Gewinnsteuersatz auf wettbewerbsfähigem Niveau (Luzern, Ob- und Nidwalden, Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Schwyz).

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Hat der Regierungsrat eine Strategie entwickelt, wie er auf die Einführung der USR III reagieren will? Welche Szenarien wurden bereits erarbeitet und durchgerechnet? Hat der Kanton Zürich ein detailliertes Verständnis über die Strategien und die Höhe der Steuersätze in anderen Kantonen?
2. Wenn die Szenarien Analyse bereits fortgeschritten ist, hat der Regierungsrat bereits heute konkrete Vorstellungen über die Höhe der in Zukunft zu setzenden Gewinnsteuersätze, um im interkantonalen und -nationalen Steuerwettbewerb bestehen zu können?
3. Auf welcher Höhe gedenkt der Kanton Zürich Inputförderung zu betreiben, das heisst im Rahmen der neu eingeführten Patentbox Forschung und Entwicklung auf der Aufwandseite steuerbegünstigt zum Abzug zulassen?
4. In welchem Umfang wird der Kanton Zürich durch eine Teilbesteuerung der Dividenden die Eigentümer und Unternehmer von der Doppelbesteuerung der Dividenden entlasten?

5. Wann gedenkt der Kanton die betroffenen Unternehmen und Eigentümer im Kanton Zürich zu informieren?
6. In der Vorlage des Bundesrates wurden weder die zinsbereinigte Gewinnsteuer auf Sicherheitskapital noch die Abschaffung der Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital genügend und Bankenplatz weiteren Spielraum gewähren. Wie gedenkt der Regierungsrat diese beiden Themen beim Bund zu platzieren und voranzutreiben?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stefan Feldmann, Uster, sowie die Anfrage André Müller, Uitikon, Hans-Jakob Boesch, Zürich, und Andreas Geistlich, Schlieren, werden wie folgt beantwortet:

Die Schweiz ist mit Bezug auf die kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften, die sogenannten Statusgesellschaften, unter Druck geraten. Mit der Vorlage zum Unternehmenssteuerreformgesetz (Unternehmenssteuerreform III, USR III), die der Bundesrat am 5. Juni 2015 verabschiedet hat (Botschaft über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz), sollen nun diese Steuerstatus abgeschafft werden. Gleichzeitig soll mit Ersatzmassnahmen einer Abwanderung dieser Gesellschaften entgegengewirkt werden.

In der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III werden Änderungen sowohl im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) als auch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) vorgesehen. Die im StHG neben der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften vorgesehenen Ersatzmassnahmen sind teils zwingend und teils optional, d. h., es ist den Kantonen überlassen, ob sie diese Massnahmen einführen wollen oder nicht. Weiter ist im DBG unter anderem eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer vorgesehen. Schliesslich soll es den Kantonen überlassen sein, ob sie sich, ebenfalls im Sinne einer Ersatzmassnahme, auch für eine allgemeine Senkung der Gewinnsteuern der juristischen Personen entscheiden.

In der Wintersession 2015 behandelte der Ständerat die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III als Erstrat. Als Zweitrat schloss der Nationalrat seine Beratungen am 16. März 2016 ab und schuf dabei Differenzen zum Ständerat, namentlich zur Frage der Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer, von individuellen Entlastungsbegrenzungen für

den Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten und für die erhöhten Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, den Einbezug von Konzerndarlehen in die Ermässigung bei der Kapitalsteuer und insbesondere auch zum Umfang der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer. Die Rahmenbedingungen des Bundesrechts, welche die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III im Kanton Zürich massgeblich beeinflussen, sind damit in wichtigen Teilen noch unklar.

Gemäss dem bis anhin vorgesehenen Zeitplan soll die Differenzbereinigung zwischen Ständerat und Nationalrat bis zum Juni 2016 abgeschlossen sein. Der Regierungsrat will aus standortpolitischen Gründen und zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit seine Strategie zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III im kantonalen Recht raschestmöglich festlegen. Es sind jedoch auch der Verlauf der gegenwärtigen parlamentarischen Beratungen und das Vorgehen der anderen Kantone bei der Frage einer Gewinnsteuersenkung zu berücksichtigen.

Zu Fragen A1 und A2:

Gemäss § 71 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) beträgt die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften 8% des steuerbaren Reingewinns (einfache Staatssteuer). Die Gewinnsteuern der Gemeinden ergeben sich aus der einfachen Staatssteuer, die mit dem Steuerfuss (Gemeindesteuerfuss) der betreffenden Gemeinde multipliziert wird (§§ 187 Abs. 1 lit. b und 188 StG).

Bei den in A. aufgeführten Senkungen der Gewinnsteuer von heute 8% um 5% auf 7,6%, um 10% auf 7,2% und um 15% auf 6,8% geht es um solche, die – nach Meinung des Fragestellers – im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III zu prüfen sein werden. Der Regierungsrat hat jedoch schon in seiner Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III darauf hingewiesen, dass er sich zur Frage, ob und in welchem Ausmass die Gewinnsteuer im Kanton Zürich gesenkt werden soll, erst äussern könne, wenn feststehe, welche Massnahmen als Ersatz für die wegfallenden Steuerstatus im StHG eingeführt werden und ob und inwieweit andere Kantone ihre Gewinnsteuersätze anpassen.

Wie erwähnt, bestehen zurzeit noch bedeutsame Differenzen zwischen dem Ständerat und dem Nationalrat. Damit sind aber zurzeit nach wie vor wichtige Rahmenbedingungen offen, auf deren Grundlage zu entscheiden sein wird, ob und inwieweit auch im Kanton Zürich der Gewinnsteuersatz anzupassen sein wird. Erst wenn die zwingenden und optionalen Vorgaben der Unternehmenssteuerreform III geklärt sind, ist auch, unter Berücksichtigung der bis dahin feststellbaren Entwick-

lung der Gewinnsteuersätze in den anderen Kantonen, abschätzbar, inwieweit sich die Umsetzung dieser Vorgaben auf das Verhalten der steuerpflichtigen Unternehmen auswirken wird und ob die Steuerausfälle, vorab infolge drohenden Wegzugs von steuerpflichtigen Unternehmen, noch grösser sind, wenn nicht gleichzeitig auch eine Gewinnsteuersenkung stattfindet.

Mit anderen Worten können die Auswirkungen von Gewinnsteuersenkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III nicht einfach einer statischen Betrachtung unterzogen werden, in der Annahme, dass der bisherige Bestand der steuerpflichtigen Unternehmen und deren unternehmerische Tätigkeiten mit oder ohne Unternehmenssteuerreform III – und mit oder ohne Gewinnsteuersenkungen – immer gleich bleiben. Anstelle einer statischen Betrachtung hat im Zusammenhang mit der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III vielmehr eine dynamische Betrachtung zu treten, bei der auch die möglichen Auswirkungen der zwingenden und optionalen Vorgaben der Unternehmenssteuerreform III mit oder ohne Gewinnsteuersenkungen, unter gleichzeitiger Beachtung der Entwicklungen in den anderen Kantonen, auf das Verhalten der steuerpflichtigen Unternehmen mit-einzubeziehen sind, d. h. ob diese im Kanton bleiben, wegziehen oder zu-ziehen oder ihre geschäftlichen Tätigkeiten ändern.

Aus diesen Gründen ist es zum heutigen Zeitpunkt (noch) nicht möglich, zu den Auswirkungen von Gewinnsteuersenkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III auf die Steuereinnahmen der Gemeinden Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat wird sich jedoch, soweit dies möglich ist, im Rahmen seiner Strategie zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III dazu äussern.

Zu Fragen A3 und A4:

Zu den Auswirkungen einer Gewinnsteuersenkung auf den innerkantonalen Finanzausgleich kann hier nur allgemein festgehalten werden:

Eine Senkung des Gewinnsteuersatzes wirkt sich innerhalb des innerkantonalen Finanzausgleichs in erster Linie auf den Ressourcenausgleich aus. Der Ressourcenausgleich bezweckt eine Minderung der Unterschiede zwischen den Gesamtsteuerfüssen der Gemeinden. Nach dem geltenden Recht stellt er sicher, dass die relative Kraft mindestens 95% des Kantonsmittels (Ausgleichsgrenze) beträgt. Er umfasst Ressourcenzuschüsse an finanzschwache Gemeinden und Ressourcenabschöpfungen bei finanzstarken Gemeinden (§ 10 Finanzausgleichsgesetz [FAG] vom 12. Juli 2010 [LS 132.1]). Politische Gemeinden, deren relative Steuerkraft unter der Ausgleichsgrenze liegt, haben Anspruch auf Ressour-

cenzuschuss (§ 11 Abs. 1 FAG). Demgegenüber erfolgt die Ressourcenabschöpfung bei politischen Gemeinden, deren relative Steuerkraft das Kantonsmittel um mehr als 10% übersteigt (Abschöpfungsgrenze; § 14 Abs. 1 FAG).

Die Auswirkungen einer Senkung des Gewinnsteuersatzes auf den Finanzausgleich in einer Gemeinde hängen vom Anteil ab, den die Steuern der juristischen Personen am gesamten Steueraufkommen (d.h. mit Einschluss der Steuern der natürlichen Personen) bzw. an der (vom gesamten Steueraufkommen abhängigen) Steuerkraft (pro Einwohnerin und Einwohner) einer Gemeinde ausmachen. Bei Gemeinden mit einem tiefen Anteil an Steuern der juristischen Personen nimmt die Steuerkraft (pro Einwohnerin und Einwohner), im Verhältnis zur Verminderung des Kantonsmittels, weniger ab. In diesen Gemeinden nehmen daher, je nachdem, ob es sich um eine finanzschwache oder finanzstarke Gemeinde handelt, Ressourcenzuschüsse ab oder Ressourcenabschöpfungen zu. Bei Gemeinden mit einem hohen Anteil an Steuern der juristischen Personen nimmt dagegen die Steuerkraft (pro Einwohnerin und Einwohner), wiederum im Verhältnis zur Verminderung des Kantonsmittels, stärker ab. In diesen Gemeinden nehmen daher, je nachdem, Ressourcenzuschüsse zu oder Ressourcenabschöpfungen ab.

Aus den in der Beantwortung der Fragen A1 und A2 erwähnten Gründen können jedoch – im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III – ebenfalls (noch) keine konkreten Angaben zu den Auswirkungen einer Gewinnsteuersenkung auf den innerkantonalen Finanzausgleich gemacht werden.

Zu Fragen B1, B2 und B5:

Die Sicherung des Steuersubstrats durch Erhalt der Position des Kantons Zürich im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb ist Bestandteil der Legislaturplanung 2015 bis 2019 des Regierungsrates (Legislativziel 9.3). Nach Verabschiedung durch die eidgenössischen Räte soll die Unternehmenssteuerreform III umgesetzt und die Konkurrenzfähigkeit des Kantons erhalten werden (RRZ 9.3a). Unter Berücksichtigung des Steuermonitorings betreffend natürliche und juristische Personen (RRZ 9.3b), in Abhängigkeit von der Unternehmenssteuerreform III sowie unter Berücksichtigung der Entwicklungen in anderen Kantonen und im Ausland soll dazu rechtzeitig eine Steuerstrategie formuliert werden (RRZ 9.3c).

Zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III im kantonalen Recht muss jedoch Klarheit über die Rahmenbedingungen des Bundesrechts sowohl mit Bezug auf die für die Kantone obligatorischen als auch die fakultativen Bestimmungen des StHG bestehen. Wie der Stand der

parlamentarischen Beratungen zeigt, ist bereits der Ständerat am 14. Dezember 2015 in verschiedenen Punkten von der Botschaft des Bundesrates abgewichen. Ferner hat der Nationalrat mit seinen Beschlüssen vom 16. März 2016 gewichtige Differenzen zum Ständerat geschaffen. Dadurch werden die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere mit Bezug auf die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer und von individuellen Entlastungsbegrenzungen bei der Patentbox und bei den erhöhten Abzügen für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen erst nach der Differenzbereinigung absehbar.

Offen ist ferner der Umfang der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer, mit der für die Kantone finanzieller Handlungsspielraum zur Senkung der Gewinnsteuersätze geschaffen werden soll. Auch dazu hat der Nationalrat eine Differenz zum Ständerat geschaffen, indem er abweichend vom Ständerat (21,2%) am Vorschlag des Bundesrates (20,5%) festhalten will. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass davon auszugehen ist, dass zu den in mehreren Kantonen angekündigten Senkungen der Sätze für die Gewinnsteuer noch Abstimmungen stattfinden werden, sodass letztlich die Stimmberechtigten der Kantone über die Höhe der Gewinnsteuersätze entscheiden. Eine solche hat am 20. März 2016 bisher einzig im Kanton Waadt stattgefunden; die Ausgangslage im Kanton Waadt kann jedoch nicht mit jener im Kanton Zürich verglichen werden. Die Entwicklung in anderen Kantonen wird aber im Rahmen des Steuermonitorings laufend verfolgt.

Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen ist der Regierungsrat bestrebt, seine Strategie zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III im kantonalen Recht so rasch als möglich festzulegen. Dazu hat er verschiedentlich, so auch als Grundlage für seine Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage zur Unternehmenssteuerreform III, mögliche Szenarien zur Umsetzung im Kanton Zürich und auch zur Senkung des Steuersatzes für die Gewinnsteuer diskutiert und deren Auswirkungen auf die Attraktivität des Standortes Zürich und auf die Steuereinnahmen abzuschätzen versucht. Dabei musste er jedoch von Annahmen unter anderem zur konkreten Ausgestaltung der Vorgaben des Bundesrechts, zur Entwicklung der Gewinnsteuersätze in anderen Kantonen und zu Standortentscheiden von Unternehmen ausgehen. Endgültig kann er jedoch seine Strategie erst dann festlegen, wenn die erwähnten steuer- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen, wie erwähnt voraussichtlich im Juni 2016, feststehen. In der Folge wird er auch die betroffenen Unternehmen und deren Eigentümerinnen und Eigentümer informieren.

#### Zu Frage B3:

Die sogenannte Inputförderung betrifft nur die Verbesserung der Steuerwirksamkeit des Aufwands für die Forschung und Entwicklung. Die ermässigte Besteuerung des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten im Rahmen der Patentbox wird als Outputförderung bezeichnet. Die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III sieht beide Instrumente vor, wobei die Inputförderung durch erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen für die Kantone fakultativ ist. Dazu hat der Ständerat, abweichend vom Bundesrat, beschlossen, die Erhöhung der Abzüge auf 150% des Aufwandes zu begrenzen. Der Nationalrat dagegen will den Umfang der Erhöhung der Abzüge den Kantonen überlassen.

Der Regierungsrat unterstützt die Möglichkeit von erhöhten Abzügen für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, weil dieses Instrument auch im Interesse des Forschungs- und Innovationsplatzes Zürich liegt. Über die konkrete Ausgestaltung des Instruments im Kanton Zürich wird er beschliessen, sobald die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen feststehen.

#### Zu Frage B4:

In der Botschaft des Bundesrates war vorgesehen, die Methode und den Satz zur Teilbesteuerung der Dividenden für die direkte Bundessteuer (Art. 18b Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> E-DBG) und für die Steuern der Kantone und Gemeinden (Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 2<sup>quinquies</sup> und Art. 72s E-StHG) zu vereinheitlichen. Ständerat und Nationalrat haben in ihren ersten Beratungen beschlossen, auf eine solche Vereinheitlichung zu verzichten. Inzwischen liegt ein Rückkommensantrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vor, wonach die Kantone Dividenden aus Beteiligungen mindestens im Umfang von 60% zu besteuern hätten. Es bleibt abzuwarten, ob sich dieser Antrag durchsetzen wird.

#### Zu Frage B6:

Der Regierungsrat hat die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer bereits in seinen Stellungnahmen zum Zwischenbericht (RRB-Nr. 913/2013), zum Bericht der Steuerungsorgans (RRB Nr. 280/2014) und in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage (RRB Nr. 55/2015) unterstützt, sofern die zinsbereinigte Gewinnsteuer dem Ziel entsprechend auf Finanzgesellschaften ausgerichtet wird und Mitnahmeeffekte vermieden werden können. Andere Kantone befürchteten, dass die Regelung gemäss Vernehmlassungsvorlage unerwünschte Steuerplanungsmöglichkeiten eröffnen und zu entsprechenden Mindereinnahmen führen



würde. In Einklang mit der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III verzichtet der Ständerat auf die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer. Der Nationalrat dagegen befürwortet die Massnahme.

Gemäss Art. 59 Abs. 1 Bst. f E-DBG und Art. 25 Abs. 1 Bst. f E-StHG in der Fassung, die der Nationalrat beschlossen hat, wird der abzugsfähige kalkulatorische Zins ausgeschlossen auf

- Beteiligungen, deren Erträge dem Beteiligungsabzug unterliegen,
- nicht betriebsnotwendigen Aktiven,
- stillen Reserven, die bei Verlegung von Vermögenswerten, von Funktionen, des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Ausland in die Schweiz oder bei Ende einer Steuerbefreiung steuerunwirksam aufgedeckt werden können sowie
- auf Aktiven in Zusammenhang mit Transaktionen, die eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, namentlich Forderungen aller Art, soweit diese aus der Veräusserung von Beteiligungen oder Ausschüttungen stammen und gegenüber Nahestehenden bestehen.

Mit diesen Einschränkungen und mit der Festlegung der Kernkapitalquoten, wie sie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage (S. 80) vorgesehen waren, können die befürchteten und unerwünschten Wirkungen vermieden werden. In dieser Form dient die zinsbereinigte Gewinnsteuer der für den Finanzplatz Zürich wichtigen Erhaltung der bestehenden und der Ansiedlung neuer Konzernfinanzgesellschaften und auch der Rückführung von solchen Funktionen in Konzernzentralen, die in der Schweiz ansässig sind. Ferner erleichtert sie die Einhaltung der Substanzerfordernisse von Konzernzentralen und Finanzgesellschaften und fördert die Eigenkapitalfinanzierung für alle Unternehmen, also auch für die kleinen und mittleren.

Der Regierungsrat unterstützt die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer in dieser Form weiterhin und hat sich sowohl in der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, die von der vorberatenden Kommissionen angehört wurde, als auch gegenüber den zürcherischen Mitgliedern der eidgenössischen Räte entsprechend verlauten lassen.

Ferner setzt er sich dafür ein, dass die Anpassungen bei der Kapitalsteuer nicht nur für Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte vorgesehen werden, sondern auch für Darlehen an Konzerngesellschaften, soweit diese zum Abzug eines kalkulatorischen Zinses berechtigen, da die zinsbereinigte Gewinnsteuer nur so ihre Wirkung vollständig entfaltet. Dem gleichen Zweck würde auch die in der Botschaft des Bundesrates vorgesehene Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital

dienen. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist der Regierungsrat jedoch mit dem Verzicht auf die vom Bundesrat vorgesehene Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital oder mit der Behandlung in einer gesonderten Vorlage einverstanden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**